



Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Wahlen des Boogie-Bären München e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen und Wahlen des Boogie-Bären München e.V. und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Anwesenheit

Nichtmitgliedern kann die Anwesenheit und das Rederecht durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestattet werden.

§ 3 Versammlungsleitung

Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden.

§ 4 Prüfung der Stimmberechtigung

Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung oder einen dafür Beauftragten. Der Versammlungsleiter gibt der Mitgliederversammlung das Ergebnis bekannt.

§ 5 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Vorstand veröffentlicht eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung entsprechend der Einladung.
3. Anträge, die nicht innerhalb der oben genannten Frist eingegangen sind, können auf der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese Anträge können nur dann Bestandteil der Tagesordnung werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
4. Anträge zu folgenden Punkten können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung einer Vereinsordnung

§ 6 Verfahrensregeln

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung sprechen zunächst die Antragsteller oder etwa bestellte Referenten. Sodann erhalten die weiteren Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Die Meldungen werden erst nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Den Referenten, Antragstellern und Vorstandsmitgliedern ist auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
2. Anträge zur Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.
3. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können jederzeit von anwesenden Mitgliedern gestellt werden.
4. Zur Richtigstellung der ihn selbst betreffenden Behauptungen ist Jedem nach Schluss der Aussprache das Wort zu einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
5. Redner, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind vom Versammlungsleiter zurechtzuweisen. Versammlungsteilnehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind zur Ordnung zu rufen. Versammlungsteilnehmer, die den Versammlungsverlauf stören, können vom Versammlungsleiter nach zweimaligem Ordnungsruf von der Versammlung ausgeschlossen werden.

6. Die Redezeit beträgt, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, fünf Minuten.

§ 9 Abstimmungen

7. Über die Anträge wird offen abgestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beantragen. Diese muss mit 1/5 Mehrheit beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Wahlen

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt unter der Leitung des Versammlungsleiters einen Wahlleiter. Der Wahlleiter leitet die Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.

Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer können nicht für das Amt des Wahlleiters kandidieren. Der Wahlleiter kann für die aktuelle Mitgliederversammlung seinerseits nicht für ein Vorstandsamt oder das Amt eines Kassenprüfers kandidieren.

Im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung ist, sofern technisch erforderlich, der Versammlungsleiter auch Wahlleiter.

Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für Kandidaten. Dem Kandidaten ist vor der Wahl Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung zu geben. Es kann eine Kandidatenbefragung durchgeführt werden, bei der alle Kandidaten auf die gestellten Fragen antworten müssen.

Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Falls trotz mindestens zweier Versuche ein Amt nicht besetzt werden kann, ist die Wahl für die weiteren Ämter fortzusetzen und am Ende die Wahl der noch vakanten Position noch einmal durchzuführen.

Gewählt ist ein Kandidat, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit erreicht hat.

Nach Abschluß aller Wahlen sind die jeweiligen Kandidaten zu fragen, ob die Wahl angenommen wird.

Im Falle der Unmöglichkeit einer Teilnahme eines Kandidaten, kann dieser auf Vorlage einer schriftlichen Erklärung auch in Abwesenheit gewählt werden. Diese schriftliche Erklärung ist von einem Vereinsmitglied zu führen, das diesen dann auch für eine Vorstellung und Befragung des Kandidaten vertritt.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom XXX in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.